

GR_GERICHTE R 2013 178 vom 29. Januar 2015

GR Gerichte, 2015-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2013_178

FR: GR_GERICHTE R 2013 178 du 29 janvier 2015

IT: GR_GERICHTE R 2013 178 del 29 gennaio 2015

Regeste

Neuzuteilung bei Güterzusammenlegung | Landwirtschaft

Erwägungen

E. 11

Von der Möglichkeit auf die Replik ebenfalls noch zu antworten, machten sodann die Erben H._____ mit Schreiben vom 19. Oktober 2013, E._____ mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 und das ALG mit Eingabe vom 24. Oktober 2013 Gebrauch, wobei sie allesamt ihre früher geäusserten Standpunkte (vgl. vorn Ziff. 6 und 9) bestätigten und die angefochtenen Entscheide als fair und ausgewogen bezeichneten.

E. 12

In ihrer Duplik vom 31. Oktober 2013 hielt die Gemeinde Y._____ (Beschwerdegegnerin 2) nochmals fest, dass sie in allen Punkten hinter

- 17 - den Begründungen in den strittigen Einspracheentscheiden der Beschwerdegegnerin 1 stehe. Die dagegen erhobenen Einwände seien allesamt unbegründet. Sie beantrage daher, alle drei Beschwerden (Beschwerde vom 10. Juli 2013) abzuweisen.

E. 13

Mit Duplik vom 7. November 2013 äusserte sich die Beschwerdegegnerin 1 ebenfalls noch zur Replik des Beschwerdeführers, ohne aber von ihren früheren Positionen in den angefochtenen Entscheiden abzuweichen.

E. 14

Am 3. September 2014 führte das Verwaltungsgericht (5. Kammer) einen Augenschein vor Ort durch, an welchem der Beschwerdeführer persönlich in Begleitung seines Rechtsvertreters (RA Dr. Schreiber) anwesend war. Von Seiten der Beschwerdegegnerin 1 (Schätzungskommission der Gesamtmelioration X._____ [SK-GM X._____: Einsprache- und Rechtmittelinstantz]) waren deren Obmann, zwei Mitglieder der Schätzungskommission sowie zwei Vertreter des zuständigen Ingenieurbüros zugegen. Von Seiten der Beschwerdegegnerin 2 (Gemeinde Y._____/Meliorations-kommission Gesamtmelioration [MK- GM X._____: Planungsträgerin]) waren deren Präsident und deren Aktuar präsent. Ferner war als fachkundige Auskunftsperson während des ganzen Augenscheins noch ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformatik (ALG) anwesend. Von den Eingeladenen waren (nur) am Standort 1 (Gebiet C._____ – Sektor C) zusätzlich drei Grundeigentümer bzw. zwei korrekt bevollmächtigte Angehörige derselben anwesend. Am Standort 2 (Gebiet A._____ – Sektor A) kam zusätzlich noch der Vertreter der Erben H._____ dazu und am Standort 3 (Gebiet B._____ – Sektor B) stiess noch F._____ zur Delegation des Augenscheins. Allein Anwesenden wurde dabei an den verschiedenen

Standorten jeweils noch mündlich die Gelegenheit geboten, sich zur aufgeworfenen Quellen- und Zufahrtssituation - im Besonderen bei den

- 18 - Parzellen 4065 (Neuzuteilung an Beschwerdeführer [BF] im Sektor C) und 4081 und 4104 (Neuzuteilung BF im Sektor A) und dem Gelände- /Bodenstreifenabtausch (ehemalige Parzelle 3328 BF; Wegnahme im Sektor B) - zu äussern. Seitens des Gerichts wurden an den drei erwähnten Standorten in Unter- und OberX._____ noch insgesamt 31 Fotos von den genauen Raum- und Erschliessungsverhältnissen erstellt und dem Protokoll des Augenscheins angefügt.

E. 15

Gleichentags wurde am Sitzungsort in Chur durch das Gericht beschlossen, den vom Beschwerdeführer am Standort 1 mehrfach erwähnten und zitierten "Technischen Bericht" des zuständigen Ingenieurbüros noch zur Vervollständigung der Akten edieren zu lassen und ihn dann den übrigen Parteien ebenfalls noch zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

E. 16

Mit Eingabe vom 4. September 2014 wurde der angeforderte technische Bericht vom 9. August 2012 betreffend Neuzuteilung des zuständigen Ingenieur- und Vermessungsbüros dem Gericht nachgereicht. In der Ziff. 1 (Ausgangslage) auf Seite 2 dieses Berichts sind die Ziele der Gesamtmelioration – so wie sie anlässlich des Augenscheins vom Beschwerdeführer am Standort 1 zitiert wurden – aufgeführt, nämlich: • Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Sicherstellung der Existenzgrundlage für die Landwirtschaftsbetriebe • Abbau des Gefahrenpotentials bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung • Verbesserung der Grunderschliessung für die Hofsidlung, die Wiesen, Weiden, Maiensässe und Alpen • Verbesserung der Grunderschliessung der Wälder in Kombination mit der Gesamtmelioration, so etwa für [...] • Sicherstellung der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft als Lebensgrundlage für Mensch und Tier sowie Erhaltung der Artenvielfalt • Bereinigung und Reduktion der Servituten • Sicherstellung und Verbesserung der Existenz- und Lebensgrundlage

- 19 - für die Gemeinde • Reduktion des Gefahrenpotentials für das Dorf Y._____, die Kantonsstrasse Zizers-Chur, die Nationalstrasse A13, die RhB und SBB Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen noch näher eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt sind die drei Entscheide Nr. 28-X (Gebiet A), Nr. 28-XI (Gebiet B) und Nr. 28-XII (Gebiet C), in welchen die Beschwerdegegnerin 1 u.a. auch die Neuzuteilung der Güterparzellen 4065, 4081 und 4104 für den Beschwerdeführer im Rahmen der Gesamtmelioration vornahm. Mit diesen Neuzuteilungen konnte sich der Beschwerdeführer nicht einverstanden erklären; insbesondere weil er die neuen Zufahrts- und Quellverhältnisse auf den Parzellen 4065 (im Gebiet C) und 4081 (im Gebiet A) für ungenügend bzw. schlechter als früher gemäss Altbestand bezeichnete und den Wegfall seines früheren Landstreifens (Parzelle 3328 im Gebiet B) für nicht gerechtfertigt sowie (wertmässig) für nicht hinreichend ersetzt bzw. ausgeglichen hielt. Zu klären ist somit, ob die Beschwerdegegnerin 1 (Einsprache- und Rechtsmittelinstanz) und die dafür (haupt-) verantwortliche Beschwerdegegnerin 2 (Planungsträgerin) im Zuge der vorliegenden Gesamtmelioration zu Recht davon ausgingen, dass dem Beschwerdeführer durch die Neuzuteilungen bzw. die Bodenkompensationen und Güterabtausche in den erwähnten Gebieten keine unhaltbaren oder gar willkürlichen Nachteile auferlegt wurden, welche aus rechtlicher Sicht mit den

Zielen einer Gesamtmelioration unvereinbar sind.

- 20 - 2. Nach Art. 1 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) bezweckt das Meliorationsverfahren, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen. Zur Güterzusammenlegung wird in Art. 12 Abs. 1 lit. a MelG noch präzisierend bestimmt, dass diese der rationellen Verwendung des Bodens in der Land- und Forstwirtschaft diene. Nach Art. 28 Abs. 1 MelG gilt es dazu folgende Grundsätze zu beachten: Die Neuzuteilung hat, abgesehen vom Landabzug für gemeinsame Infrastrukturanlagen, in quantitativer und qualitativer Hinsicht dem alten Bestand zu entsprechen, soweit sich dies unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen und technischen Erfordernisse bewerkstelligen lässt. Mit der Neuzuteilung sind grösstmögliche Betriebsverbesserungen anzustreben. Zum Grundprinzip des Realersatzes wird in Art. 29 MelG festgehalten: Lässt sich ein voller Realersatz nicht bewerkstelligen und muss der betroffene Eigentümer eine Minderzuteilung in Kauf nehmen, so ist diese nach dem Verkehrswert zu bemessen (Abs. 1). Analog ist bei Mehrzuteilungen zu verfahren (Abs. 2). Eine Abgeltung mittels Bezahlung eines Geldbetrags zwecks Wertausgleichs ist somit möglich; zumal den fachkundigen Meliorationsbehörden bei der Neuzuteilung von Boden/Gütern im Zuge einer Gesamtmelioration naturgemäss ein weites Ermessen zukommt und dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller betroffenen Grundeigentümer auf wert- und flächenmässigen Realersatz meistens nur in abgeschwächter Form nachgelebt werden kann (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] R 13 189 vom 27. März 2014 E.2a, R 09 11 vom 27. August 2009 E.1, R 07 94 vom 20. Mai 2008 E.2a sowie R 06 111 vom 13. März 2007 E.3a; PVG 2002 Nr. 41 E.3, 1993 Nr. 47 E.2). Diese Leitvorgaben gelten auch für die Beurteilung des vorliegenden Streitfalles über die Rechtmässigkeit der getroffenen Massnahmen durch die darin übereinstimmenden Beschwerdegegnerinnen im

- 21 - aktuellen Meliorationsverfahren (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1P.48/2007 vom 11. Juni 2007 E.4.2 und E.4.4 sowie 1C_392/2008 vom

E. 17

März 2009 E.2.5). 3. a) Aus dem technischen Bericht vom 9. August 2012 des mit der Gesamtmelioration planerisch betrauten Ingenieur- und Vermessungsbüros gehen unter Ziff. 4 (Bemerkungen zur Neuzuteilung) auf S. 4 folgende statistisch aussagekräftigen Zahlen bezüglich der Gesamtmelioration hervor: Elemente (Vergleichsflächen) Alter Bestand Neuzuteilung Fläche [ha] (Umlegungssperimeter) 353 353 Anzahl Parzellen (Umlegungssperimeter) 800 375 Anzahl Parzellen (ausserhalb Umlegungssperimeter) 82 82 Anzahl Massenparzellen 0 16 Durchschnittliche Parzellengrösse [ha] 0.44 0.95 Anzahl Eigentümer 153 153 b) Aus diesen Eckwerten lässt sich entnehmen, dass die Anzahl der Parzellen im Umlegungssperimeter von ehemals 800 (Alter Bestand) auf neu 375 (Neuzuteilung) zusammengefasst werden konnte und im Gegenzug die durchschnittliche Parzellengrösse [ha] von vormals 0.44 (Alter Bestand) auf neu 0.95 (Neuzuteilung) erhöht bzw. als zusammenhängendes Gebäude vergrössert werden konnte, womit die vorne erwähnten Zielvorgaben und Bestimmungen (Art. 1, 12, 28, 29 MelG) bei der Gesamtmelioration offenkundig erfüllt wurden. Zu prüfen bleibt im konkreten Fall aber noch, ob dies auch in Bezug auf die Parzellen des Beschwerdeführers gesagt werden kann, wobei die Anzahl seiner bisherigen Parzellen von rund 40 (Alter Bestand) auf neuerdings

16 (Neuzuteilungen) zumindest quantitativ ebenfalls gesenkt bzw. konzentriert werden konnte, womit sich hier einzig noch die Frage nach der Gleichwertigkeit der qualitativ vorgenommenen

- 22 - Neuzuteilungen (also der wert- und flächenmässigen Veränderungen) für die Parzellen 4065, 4081 und 4104 im Vergleich zum Alten Bestand stellt. Dabei gilt es insbesondere die neuen Zufahrts- und Quellverhältnisse zu beachten. 4. a) Ausgangspunkt für die Beurteilung der sich stellenden Fragen sind vorab die beiden Situationspläne vom 23. August 2013 betreffend Alter Bestand und Neuzuteilungen im Gebiet C (vgl. Beilagen der Beschwerdegegnerin 1). Aus diesen Plänen geht hervor, dass der Beschwerdeführer im Alten Bestand über insgesamt acht kleinere [gelb schraffierte] Parzellen 3016, 3172, 3187, 3226, 3233, 3284, 3909, 3910 verfügte, wobei diese Grundstücke zerstreut und teils durch die Hauptstrasse voneinander getrennt waren. Gemäss Neuzuteilung wurden dem Beschwerdeführer zwei grössere und zusammenhängende Grundstücke (Parzellen 4065 und 4071) sowie ein kleineres Grundstück mit einem Gebäude (Parzelle 3232) zugeteilt. Wie sich anlässlich des gerichtlichen Augenscheins vom 3. September 2014 zeigte, konnte sich der Beschwerdeführer sowohl mit der Lage und Erschliessungssituation der ihm neu zugewiesenen Parzelle 4065 als auch mit der darauf befindlichen Quelle nicht einverstanden erklären, weil er damit die Grundsätze des Meliorationsgesetzes (Verbesserung der Boden- und Quellbewirtschaftung) klarerweise als verletzt ansah. Das Gericht ist nunmehr aufgrund seiner eigenen Wahrnehmung vor Ort zur Überzeugung gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers gegen die Neuzuteilung von Parzelle 4065 im Gebiet C allesamt unbegründet sind. Zum einen ist deren Parzellenzufahrt von oben über die neu geschaffene Strassenparzelle (mit Abzweigung zwischen den Parzellen 3283 und 4044) keineswegs derart schlecht oder steil, dass die Parzelle 4065 nicht auch mit normalen Landwirtschaftsmaschinen und Geräten gefahrlos befahren werden könnte. Für das betreffende Berggebiet mit häufig steilen Hanglagen ist die Parzelle 4065 geradezu günstig gelegen, da

- 23 - sie sowohl von oben ab der Strassenparzelle über eine eigene direkte Einfahrt verfügt und die zu bewirtschaftende Hangfläche keineswegs so steil und abschüssig wäre, als dass mit einem geländetauglichen Heulader - nach getaner Arbeit - nicht auch wieder zurück (via Einfahrt) auf die Zufahrtsstrasse und von dort wieder friktionslos hinunter auf die Hauptstrasse gefahren werden könnte. Von einer unzumutbaren Erschwerung oder gar generellen Unmöglichkeit für eine landwirtschaftlich vernünftig nutzbare Agrarfläche der Parzelle 4065 kann somit weder subjektiv noch objektiv ernsthaft die Rede sein. Auch was den Quellenstandort im unteren Bereich der Parzelle 4065 betrifft, so wurde am Augenschein mit Grund darauf hingewiesen, dass sich diese Quelle sehr gut für eine Viehtränke auf eigenem Boden eigne und zudem die Parzelle 4065 des Beschwerdeführers - im Gegensatz zu den Nachbarn auf den Parzellen 4064 und 4037 im Osten - nicht durch die Zufahrtsstrasse von Süden durchtrennt werde, was für die Wassernutzung der Quelle auf Parzelle 4065 ebenfalls sicherlich nur von Vorteil sei. Die entsprechenden Ausführungen und Erläuterungen der Beschwerdegegnerinnen anlässlich des Augenscheins sowie des damit vollständig übereinstimmenden Fachvertreters des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformatik (ALG) an Ort und Stelle vermochten das Gericht restlos davon zu überzeugen, dass die Neuzuteilung der Parzelle 4065 sachlich vertretbar erfolgte und die Beschwerdegegnerinnen dabei nicht in Willkür verfielen (vgl. dazu die Gerichtsfotos 1-9, die dem Protokoll des Augenscheins beigegefügt wurden). b) Wie die Situations- und

Vergleichspläne vom 23. August 2013 betreffend Gesamtmelioration bezüglich des Teilgebiets A ergaben, verfügte der Beschwerdeführer dort im Alten Bestand über insgesamt 11 verschiedene, meist kleinere Grundstücke mit den Nummern 3217, 3164, 3310, 3313, 3316, 3212, 3245 [mit Stallhälfte], 3244, 3251, 3259 und 3392 [alle gelb schraffiert]. Gemäss Neuzuteilung wurden dem Beschwerdeführer insge-

- 24 - samt vier grössere und jeweils zusammenhängende Parzellen mit den Nummern 4075, 4079, 4081 [ganzer Stall mit zusätzlichem Umschwung im Osten für Zufahrt zum Heuschober] und 4104 [M._____] im Norden entlang der dort verlaufenden Höhenstufe/Höhenterrasse zugeteilt, wobei am Ende der auch dort neu geschaffenen Stich- und Güterstrasse für rein agrarwirtschaftliche Zwecke dem Beschwerdeführer auf M._____ wieder ein Stück Boden weggenommen wurde, als Kompensation für den unterhalb auf Parzelle 4081 neu noch zugeteilt erhaltenen Umschwung bezüglich erweiterter Stall- und Heutennzufahrt (vgl. Beilagen Beschwerdegegnerin 1). Wie der Augenschein an diesem Standort klar gezeigt hat, kann auch hier bei einer Gesamtbetrachtung keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer namentlich bei der Neuzuteilung der Parzelle 4081 eine krasse Schlechterstellung im Vergleich zum Alten Bestand erfahren hätte. Zuerst gilt es klarzustellen, dass der Augenschein vom 3. September 2014 erhebliche Zweifel über die Existenz einer früher einmal vorhandenen Stallzufahrt auf Parzelle 4081 hat aufkommen lassen. Die am Augenschein gezeigte, angeblich früher benutzte Stallzufahrt ist heute komplett mit Sträuchern zugewachsen und daher sicherlich seit Jahrzehnten nicht mehr benutzt worden. Diese Sachdarstellung erscheint umso glaubhafter, als die Beschwerdegegnerinnen den öffentlichen Güter- und Verbindungsweg (Parzelle 126) im Südwesten der Parzelle 4081 bereits im Jahre 1985 erstellt haben und zu diesem Zweck unbestritten gewisse Terrainveränderungen (inkl. Leitungsverlegungen; Erstellen Wasserhydrant) entlang des südlichsten Bereichs der heutigen Parzelle 4081 vorgenommen wurden. Somit steht für das Gericht jedoch fest, dass eine befahrbare Stallzufahrt auch nach dem Alten Bestand seit Jahrzehnten nicht mehr existierte und die gegenteiligen Behauptungen des Beschwerdeführers in den Rechtschriften insofern nicht den angetroffenen Realitäten vor Ort entsprochen haben. Laut Altem Bestand verfügte die frühere Stallparzelle 3245 des Beschwerdeführers zudem über gar keine eigene Zufahrt. Um-

- 25 - gekehrt hat der gerichtliche Augenschein mit aller Deutlichkeit ergeben, dass die neu gewährten Zufahrtsmöglichkeiten von unten bzw. von Süden her über die dort räumlich beträchtlich erweiterte Parzelle 4081 samt Zuweisung der Stallbaute zu Alleineigentum sowie gar noch eines vergrösserten Umschwungs im Osten für eine problemlose bzw. einwandfreie Heutennzufahrt eine markante Verbesserung für die Bewirtschaftung der dort gelegenen Parzelle 4081 (inklusive eigener Quelle im nördlichen Bereich derselben) gebracht haben. Die Vorteile durch die Neuzuteilung der Parzelle 4081 (einschliesslich Vergrösserung der gegenüberliegenden Parzelle 4079) vermögen die Nachteile des Wegfalls der wesentlich ungünstiger gelegenen Massparzellen 3164, 3217, 3310, 3313 und/oder 3316 jedenfalls bei weitem zu überwiegen, weshalb alle diesbezüglichen Einwände und Vorbringen des Beschwerdeführers klar unbegründet sind. Dieser Betrachtungsweise ist umso mehr beizupflichten, sofern auch noch die Neuzuteilung der Parzelle 4104 in einer eigenen Höhenstufe [M._____] miteinbezogen wird. Dieser von Westen nach Osten ununterbrochen zusammenhängende, langgezogene Landstreifen stösst nämlich südlich bzw. von unten direkt an die dort verlaufende neue Stich- und

Güterstrasse an und die Bewirtschaftung desselben (mittels „Abrechen“) ist daher ohne nennenswerte Probleme jederzeit und ohne fremde Hilfe (Einräumung von Wegdienstbarkeiten) möglich. Daran vermag selbst der am Augenschein noch nachträglich kundgetane Verlust eines Grundstücksteils am östlichen Ende der Parzelle 4104 zu Lasten des Beschwerdeführers nichts zu ändern, da jene Bodenfläche beinahe identisch (gleich gross) ist mit dem neu [ebenfalls nachträglich] zugeteilten Stallumschwung im Osten auf Parzelle 4081 zu Gunsten des Beschwerdeführers, womit im Resultat eigentlich lediglich eine erneute Kompensation bzw. ein weiterer Landabtausch im Interesse der Gesamtmelioration sowie im spezifischen Interesse der Erben H. _____ erfolgte. Die Einwände und Bedenken des Beschwerdeführers zur Neuzuteilung der Parzellen 4081 und - 26 - 4104 erweisen sich somit auch bezüglich dieser zweiten Geländekammer (Gebiet A) als nicht gerechtfertigt (vgl. dazu die Gerichtsfotos 10-27, welche dem Protokoll des Augenscheins beigeheftet wurden). c) Am dritten Besichtigungsstandort im Gebiet B in OberX. _____ zeigte sich, dass der Beschwerdeführer aufgrund des dortigen Situationsplanes vom 23. August 2013 im Alten Bestand lediglich über eine einzige Parzelle (mit der Nr. 3328) verfügte, die als nur schmaler Bodenstreifen hangseitig (von Süden nach Norden) unmittelbar am Rande der schon überbauten Nachbargrundstücke 3329 (im Westen), 3926 (im Norden) und 3330 (grosse Stall-/Ökonomiebaute im Süden) situiert war und sich damit quasi als Vorgartenland zur Parzelle 3329 des Nachbarn F. _____ präsentierte. Gemäss Neuzuteilung wurde der fragliche Grundstückstreifen des Beschwerdeführers neu vollständig der Nachbarparzelle 3329 zugeteilt (vgl. Beilagen der Beschwerdegegnerin 1). Wie der gerichtliche Augenschein auch diesbezüglich klar ergab, kann diese Neuzuteilung weder als sachfremd noch als ungerechtfertigt bezeichnet werden, da die Landflächen rings um den früheren Bodenstreifen der Parzelle 3328 bereits seit Jahren grossräumig und betriebswirtschaftlich sinnvoll durch den erwähnten Nachbarn genutzt wird und der fragliche Bodenstreifen im Gesamtgefüge daher bislang wie ein fremdkörperartiger Mosaikstein im Gebiet B wirkte. Für eine landwirtschaftlich vernünftige Nutzung und Bewirtschaftung war die ehemalige Parzelle 3328 viel zu klein und zu unproduktiv, zumal der Beschwerdeführer sonst weit und breit über keine weitere Parzelle im Gebiet B verfügte. Die Konzentrationsidee der Beschwerdegegnerinnen, wonach dem Beschwerdeführer nach der Neuzuteilung im Gebiet B gar keine Parzelle mehr gehören sollte, ihm dafür in den Gebieten A und C sowie insbesondere im „Q _____“ ein zusätzliches Stück Land - im Sinne einer wert- und flächenmässigen Kompensation - zugeteilt werden sollte, vermag in einer Gesamtschau zu überzeugen. Anstelle des (flächenmäs-

- 27 - sig geringfügigen) Verlustes des schmalen Bodenstreifens (vormals Nr. 3328) im Gebiet B erhielt der Beschwerdeführer also nachweislich andernorts in etwa (nach Bonitierungspunkten) gleichwertiges bzw. ebenbürtiges Ersatzland, womit den Vorgaben des Meliorationsgesetzes (vgl. vorne Art. 1, 12, 28, 29) auch hier hinreichend nachgelebt wurde. Für das Gericht ist jedenfalls nicht erkennbar, inwiefern die Beschwerdegegnerinnen ihr unbestritten weites Ermessen bei derartig vielschichtigen und komplexen Meliorationsverfahren – wie dem hier mit 153 betroffenen Grundeigentümern und einem Umlegungsperimeter von ursprünglich 800 Parzellen (vgl. vorne E.3a; Eckwerte im technischen Bericht) – gerade in dieser Beziehung überschritten bzw. gar missbraucht haben sollte. Entgegen den Andeutungen anlässlich des Augenscheins am Standort 3 trifft es zudem auch nicht zu, dass der Beschwerdeführer von den Beschwerdegegnerinnen

absichtlich und systematisch entlang der Bauzonen (im Grenzbereich: Parzellen 3328/3329) verdrängt worden wäre, vermochte der vor Ort anwesende Vertreter des zuständigen und mit dem gesamten Zahlenmaterial am besten vertrauten Ingenieur- und Vermessungsbüros doch einleuchtend darzulegen, dass der Beschwerdeführer nach der Neuzuteilung mit 450 Metern über eine weitaus grössere Strecke an (neuem) Boden/Land entlang von Bauzonen verfüge, als dies davor der Fall gewesen sei. Von einer bewussten Schlechterstellung des Beschwerdeführers kann folglich selbst unter diesem erweiterten Gesichtspunkt keine Rede sein (vgl. dazu ebenso noch die Gerichtsfotos 28-31 einschliesslich Protokoll des Augenscheins). d) Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die angefochtenen Einspracheentscheide vom 6./10. Juni 2013 – basierend auf den Entscheiden Nr. 28-X (Gebiet A), Nr. 28-XI (Gebiet B) und Nr. 28-XII (Gebiet C) betreffend Neuzuteilung im Rahmen der vor Ort durchgeführten Gesamtmelioration – rechtens und in jeder Hinsicht vertretbar sind, was zu ihrer Bestätigung

- 28 - und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde vom 10. Juli 2013 führt (vgl. dazu die Anträge Ziff. 1.3 bis 1.7, Ziff. 1.9 und Ziff. 1.10). Zur Komplettierung der Aktenlage und Verifizierung der vom Beschwerdeführer anlässlich des Augenscheins zitierten Angaben im technischen Bericht zur Neuzuteilung vom 9. August 2012 wurde von Seiten des Gerichts - nach dem Untersuchungsgrundsatz - der genannte Fachbericht des zuständigen Ingenieurbüros noch zur Edition verlangt; unter Wahrung des rechtlichen Gehörs aller Parteien. Im Übrigen waren die vom Beschwerdeführer in Ziff. 1.10 der Beschwerde aufgelisteten Dokumente, Vollmachten und dgl. allesamt bereits bei den Akten. 5. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass auf die Anträge in Ziff. 1.1, 1.2 und 1.8 der Beschwerde gar nicht eingetreten wird. Erstens sind die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Grundeigentümer bei einer Gesamtmelioration gerade nicht massgebend; dasselbe gilt selbstverständlich auch hier bezüglich des Beschwerdeführers und der Berufsausübung seines Sohnes. In dieser Hinsicht kann auf die Beschwerde des Beschwerdeführers schon mangels Beschwer nicht eingetreten werden. Zweitens hat das Gericht die Durchführung des gerichtlichen Augenscheins bereits von Amtes wegen für notwendig erachtet, womit der entsprechende Parteiantrag hinfällig geworden ist. Drittens können Schadenersatzansprüche zum Voraus nicht im Meliorationsverfahren – in dem es ausschliesslich um die Verbesserung der landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittels Güterzusammenlegungen und Parzellenarrangierungen geht - gestellt werden, womit auch darauf nicht einzutreten ist. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (somit auch Abweisung des Antrags laut Ziff. 1.11 der Beschwerdeschrift). Eine aussergerichtliche Entschädigung steht den Beschwerdegegnerin-

- 29 - nen nach Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegten. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- und den Kanzleiauslagen von Fr. 869.-- zusammen Fr. 3'869.-- gehen zulasten von D._____ und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. [Rechtsmittelbelehrung] 4. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.